

Univ.-Ass. Dr. Bettina Nunner, Graz

# Rechtsfragen der Nachhaltigkeit konkursbedingter Forderungsveränderung

**Zum Inhalt:** Die Frage, inwieweit eine konkursbedingte inhaltliche Veränderung einer Konkursforderung (§§ 14, 15 KO) nach der Konkursaufhebung weiterwirkt, ist seit jeher umstritten, für die Rechtsverfolgung der Gläubiger aber von erheblicher Bedeutung. Im folgenden Beitrag wird zunächst der Meinungsstand zu dieser Frage aufgezeigt und anschließend eine nach den verschiedenen Varianten der Konkursaufhebung differenzierende Lösung entwickelt.

## Inhaltsübersicht

- I. Grundlagen
- II. Meinungsstand
  - A. Österreich
  - B. Deutschland
- III. Zweck der konkursbedingten Forderungsveränderung
- IV. Nicht titulierte Forderungen
  - A. Verteilungskonkurs
  - B. Konkursaufhebung mangels kostendeckenden Vermögens und Konkursaufhebung mit Einverständnis der Gläubiger
  - C. Zwangsausgleich
  - D. Zahlungsplan
  - E. Konkursaufhebung nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens
- V. Titulierte Forderungen
  - A. Allgemeines
  - B. Verteilungskonkurs
  - C. Konkursaufhebung mangels kostendeckenden Vermögens und Konkursaufhebung mit Einverständnis der Gläubiger
  - D. Zwangsausgleich
  - E. Zahlungsplan
  - F. Konkursaufhebung nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens

## I. Grundlagen

Seit jeher bereitet die Antwort auf die Frage Schwierigkeiten, inwieweit eine konkurspezifische inhaltliche Veränderung einer Konkursforderung nach der Konkursaufhebung weiterwirkt, also „nachhaltig“ ist: Einschlägig sind in erster Linie Naturalansprüche, unbestimmte Forderungen und Fremdwährungsforderungen (§ 14 Abs 1 KO), betagte Forderungen (§ 14 Abs 2 und 3 KO) und Forderungen auf wiederkehrende Leistungen (§ 15 KO)<sup>1)</sup>.

Für diese heterogenen Gruppen von Konkursforderungen stellt das Gesetz Regelungen bereit, die diese auf einen „gemeinsamen Nenner“ bringen, indem sie ihre unterschiedliche Beschaffenheit soweit beseitigen, als dies für die gleichmäßige Behandlung der Konkursgläubiger nötig ist<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Für bedingte Forderungen iSd § 16 KO gilt teilweise Abweichendes; sie sind daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

<sup>2)</sup> Vgl dazu Denkschrift 23 ff; Bartsch in Bartsch/Pollak, KO I<sup>3</sup> (1937) 102 ff.

Das Mittel zu dieser qualitativen Vereinheitlichung ist die „Verwandlung“ solcher Ansprüche in Geldforderungen (in inländischer Währung); sie bewirkt, daß sich die unterschiedliche Beschaffenheit der verschiedenen Forderungen zu bloßen **Quantitätsunterschieden** reduziert<sup>3)</sup>: Naturalansprüche, unbestimmte Forderungen und Fremdwährungsforderungen sind daher im Konkurs nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Konkurseröffnung geltend zu machen (§ 14 Abs 1 KO); betagte Konkursforderungen gelten im Konkurs als fällig (§ 14 Abs 2 KO) und sind, soweit es sich um unverzinsliche Forderungen handelt, nur unter Abzug der Zwischenzinsen anzumelden (§ 14 Abs 3 KO). Forderungen auf wiederkehrende Leistungen von bestimmter Dauer sind zusammenzurechnen (§ 15 Abs 1 KO); handelt es sich dabei um unverzinsliche Forderungen, so sind die gesetzlichen Zwischenzinsen abzuziehen (§ 15 Abs 1 iVm § 14 Abs 3 KO). Forderungen auf wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Konkurseröffnung geltend zu machen (§ 15 Abs 2 KO)<sup>4)</sup>.

Die Behandlung dieser Gruppen von Forderungen **innerhalb des Konkurses** ist insoweit unproblematisch: Sie sind ausschließlich in der nach §§ 14 und 15 KO gewandelten Gestalt zu prüfen, festzustellen, den Abstimmungen zugrunde zu legen und bei Verteilungen zu berücksichtigen.

Welche Tragweite aber eine solche „Forderungswandlung“ **nach der Konkursaufhebung** hat, bleibt nach dem Gesetzeswortlaut im dunkeln. Die Ausfüllung dieser Lücke ist allerdings für die Rechtsverfolgung der Gläubiger von erheblicher Bedeutung: Während nämlich die Annahme einer bloßen „konkursinternen“ Wirkung der Forderungswandlung dazu führen muß, daß der Gläubiger – soweit er ein Nachforderungsrecht hat – die (Rest-)Forderung nach der Konkursaufhebung (wieder) mit ihrem ursprünglichen Inhalt geltend machen kann (und der Schuldner dementsprechend zu erfüllen hat), folgt aus der Ansicht, die Forderungswandlung entfalte „konkursüberdauernde“ Wirkung, daß der Gläubiger die (Rest-)Forderung auch nach der Konkursaufhebung nur noch in der **veränderten** Gestalt gegen den ehemaligen Gemeinschuldner geltend machen kann (und der Schuldner nur in dieser Form zu erfüllen hat).

Im folgenden soll zunächst der Meinungsstand zu dieser Frage dargelegt und anschließend eine eigene Lösung entwickelt werden.

<sup>3)</sup> Bartsch in Bartsch/Pollak, KO I<sup>3</sup>, 102.

<sup>4)</sup> Zu beachten ist, daß diese Art der Kapitalisierung **Kapitalabfindung** ist und keinesfalls mit der Ermittlung eines Deckungskapitals iSd § 219 EO verwechselt werden darf.

## II. Meinungsstand

### A. Österreich

1. Österreichische Stellungnahmen zu diesem Thema finden sich bereits zur CO 1868<sup>5)</sup>:

Nach Schwarz<sup>6)</sup> (der insoweit nicht nach der Art der Konkursaufhebung differenziert) stellt die Konkursaufhebung zwar idR die früheren Rechtsverhältnisse wieder her; jedoch sei dadurch nicht ausgeschlossen, daß die durch den Konkurs herbeigeführte Modifikation der Rechtsverhältnisse eine dauernde Änderung der Ansprüche bewirke: So könne derjenige Gläubiger, welcher etwas anderes als Geld zu fordern hatte und im Konkurs bereits eine Abschlagsleistung in Geld erhalten hat, nicht mehr die volle vereinbarte Leistung begehren.

Pollak<sup>7)</sup> gelangt zu einem anderen Ergebnis: Angemeldete Ansprüche, die durch den Konkurs verändert wurden, leben nach der Konkursaufhebung nicht wieder in der ursprünglichen Form auf; insoweit müsse der Gemeinschuldner sie in der Lage übernehmen, in die der Konkurs sie gebracht hat, „zB als Geldansprüche, obwohl sie es früher nicht waren“. Ansprüche von Gläubigern, die sich am Konkurs nicht beteiligt haben, würden durch den Konkurs hingegen grundsätzlich nicht verändert; anderes gelte nur bei Beendigung des Konkurses durch Zwangsausgleich<sup>8)</sup>.

Im scharfen Gegensatz dazu leugnet Rintelen<sup>9)</sup> eine konkursüberdauernde Wirkung: Bei der konkurspezifischen Forderungswandlung handle es sich nämlich lediglich um eine „formelle Konkurswirkung“, der schon grundsätzlich nur konkursinterne Wirkung zukommen könne. Der Gemeinschuldner bleibe selbst dann zur Leistung in natura verpflichtet, wenn der Gläubiger im konkursrechtlichen Feststellungsverfahren einen Exekutionstitel<sup>10)</sup> zur Hereinbringung der Forderung in ihrer gewandelten Gestalt erworben habe; dies ergebe sich schon aus der Parallele zur Interessenklage (§ 368 EO). Soweit allerdings der Konkurs nach einem bestätigten Zwangsausgleich aufgehoben werde, komme es zu einer sich aus dem Inhalt des Zwangsausgleichs ergebenden, materiellen Gestaltung der betroffenen Rechtsverhältnisse.

2. Die KO 1914 brachte keine Klärung dieser Streitfragen. Vielmehr ergibt sich aus der – im wesentlichen von Bartsch verfaßten – Denkschrift unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber die Antwort ganz bewußt schuldig bleiben wollte: „Die Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen läßt eine einheitliche Regelung im Gesetz kaum zu; es wird daher die Frage der Fortdauer der Konversion wie bisher der Anwendung des Rechtes überlassen“<sup>11)</sup>.

Die Stellungnahmen zu diesem Thema sind nicht selten eher vage gefaßt und wenig begründet: Lehmann<sup>12)</sup> will nach den „Arten der Aufhebung des Konkurses“ unter-

scheiden. Erfolge die **Konkursaufhebung nach** der allgemeinen **Prüfungstagsatzung**, so sei die Veränderung der dort festgestellten Forderungen (auch bei Bestreitung durch den Gemeinschuldner) eine endgültige; andernfalls komme der Forderung nach der Konkursaufhebung wieder ihr ursprünglicher Inhalt zu.

Rintelen hält ungebrochen an seiner zur CO 1868 entwickelten Lösung fest<sup>13)</sup>.

Bartsch<sup>14)</sup> übernimmt – gleichsam als Leitlinie – den Rintelenschen Grundsatz, daß der Gläubiger einer Forderung iSd §§ 14, 15 KO diese nach der Konkursaufhebung mit ihrem ursprünglichen Inhalt geltend machen könne. In drei Fällen trete allerdings „ausnahmsweise“ eine dauernde Umwandlung ein, nämlich erstens, wenn eine unteilbare Forderung **im Konkurs anteilig befriedigt** wurde<sup>15)</sup>, zweitens, wenn die Forderung im Konkurs mit Wirkung gegen den Gemeinschuldner **vollstreckbar festgestellt** wurde, und schließlich drittens, wenn diese Forderungen durch einen **Zwangsausgleich** einen Nachlaß erleiden<sup>16)</sup>.

Insoweit vergleichbar sind die Äußerungen Petscheks<sup>17)</sup>, der bei **Forderungsfeststellung mit „Urteilswirkung“** gegen den Gemeinschuldner und bei **rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleichs** endgültige Forderungswandlung annimmt.

Nach der Auffassung Wegans<sup>18)</sup> – der offenbar die Ansicht von Bartsch vollinhaltlich übernimmt – tritt bei **Teilzahlung** einer unteilbaren Forderung, bei **Erwirkung eines Exekutionstitels** iSd § 61 KO und bei **Zwangsausgleich** die endgültige Forderungswandlung ein.

Im gegebenen Zusammenhang unergiebig sind die Ausführungen Holzhammers<sup>19)</sup>, der lediglich ausführt, nach der Konkursaufhebung seien die Sondervorschriften für unbestimmte, betagte und wiederkehrende Forderungen nicht mehr anwendbar.

### B. Deutschland

Die deutsche hL und stRsp zur Reichweite der Forderungswandlung nach §§ 65, 69 und 70 dKO<sup>20)</sup> (die insoweit §§ 14, 15 öKO entsprechen) gehen davon aus, daß sich aus diesen Normen keinesfalls ergebe, daß bereits die Konkursöffnung oder die Anmeldung der Forderung eine (endgültige) Forderungswandlung bewirkt<sup>21)</sup>.

<sup>13)</sup> Rintelen, KO (1915) 53; ders, Handbuch (1915) 482f; diesem folgend Roth, Individualleistung und Geldersatz im Rahmen der Interessenklage (1993) 162ff.

<sup>14)</sup> Bartsch in Bartsch/Pollak, KO I<sup>1</sup> (1916) 135, 421f; ebenso noch in Bartsch/Pollak, KO P, 103, 317f; s auch in KO II<sup>3</sup>, 194.

<sup>15)</sup> Ebenso (unter Berufung auf Bartsch) OGH ZBl 1935/276.

<sup>16)</sup> Ebenso (unter Berufung auf Bartsch) SZ 44/160; vgl auch SZ 44/54.

<sup>17)</sup> Die Feststellung von Forderungen gegenüber dem Schuldner, ZBl 1925, 220f; ders, Anm zu OGH ZBl 1936, 78f; ebenso Petschek/Reimer/Schiemer, Insolvenzrecht (1973) 703.

<sup>18)</sup> Insolvenzrecht (1973) 183f.

<sup>19)</sup> Insolvenzrecht<sup>5</sup> (1996) 163.

<sup>20)</sup> Vgl §§ 41, 45 und 46 dInsO dBGBI I 1994, 2866.

<sup>21)</sup> So etwa RG JW 1936, 2139; BGH NJW 1976, 2264 = KTS 1976, 297 = WM 1976, 510 = MDR 1976, 748; NJW 1989, 3155 = ZIP 1989, 926 = KTS 1989, 870; NJW 1991, 1111 = ZIP 1991, 235 = EWiR 1991, 389 (Molkenbur); mwN Jaeger, KO<sup>67</sup> (1936) § 164 Rz 10; Weber in Jaeger, KO<sup>8</sup> (1973) § 164 Rz 10; Kuhn/Uhlenbruck, KO<sup>11</sup> (1994) § 69 Rz 5b; Mohrbutter in Mohrbutter/Mohrbutter, Handbuch der Insolvenzverwaltung<sup>7</sup> (1997) 785. Ggt Kalter (Über die substantiellen Veränderungen konkursbefangener Forderungen und Rechte von Konkursgläubiger und Gemeinschuldner, KTS 1973, 17 [22ff]), der Forderungswandlung durch Anmeldung annimmt; vgl auch dens, Die nachkonkursliche Vermögens- und Schuldenmasse, KTS 1980, 215 (222).

<sup>5)</sup> RGBI 1869/1.

<sup>6)</sup> Konkursrecht I (1894) 250.

<sup>7)</sup> Konkursrecht (1897) 199f, 443.

<sup>8)</sup> Pollak, Konkursrecht 200.

<sup>9)</sup> Zur Frage der Nachhaltigkeit der Konkurswirkungen im deutschen und österreichischen Konkursrecht, ZHR 61 (1908) 147 (167ff); ders, Konkursrecht (1910) 363.

<sup>10)</sup> Nach § 55 CO 1868 war hiefür die **Nichtbestreitung** durch den Gemeinschuldner ausreichend. Im Gegensatz dazu führt nach der geltenden Rechtslage (§ 61 KO) nur die **ausdrückliche Bestreitung** durch den (insoweit zur Anwesenheit in der allgemeinen Prüfungstagsatzung „gezwungenen“) Gemeinschuldner zum Ausschluß der Vollstreckbarkeit. Näheres dazu s Denkschrift 56.

<sup>11)</sup> Denkschrift 55f.

<sup>12)</sup> Kommentar I (1916) 438f.

Vielmehr vollziehe sich die inhaltliche Anspruchsänderung erst durch die ohne Schuldnerwiderspruch (oder nach Überwindung eines solchen) erfolgte **Feststellung** der jeweiligen **Forderung**: Diese wirke „über den Konkurs hinaus“ und damit endgültig für und gegen Gemeinschuldner und Gläubiger; insoweit sei ein Zurückgreifen auf die „frühere“ Forderung (und einen darüber erwirkten Titel) nicht möglich<sup>22</sup>). Daraus ergebe sich insb für nicht angemeldete Forderungen, daß diese (jedenfalls im Verteilungskonkurs) ihren ursprünglichen Inhalt bewahren<sup>23</sup>).

Ob auch der **Zwangsvergleich** eine endgültige Forderungswandlung bewirkt, ist umstritten: Nur vereinzelt meint man, daß der Zwangsvergleich die einzelnen Konkursforderungen in ihrem rechtlichen Bestand generell unberührt läßt<sup>24</sup>). Häufig findet sich hingegen die Auffassung, daß der Zwangsvergleich Forderungen stets in ihrer veränderten Gestalt erfasse; insoweit seien (offenbar auch angemeldete, jedoch nicht festgestellte, aber auch nicht angemeldete) Forderungen mit rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs endgültig umgewandelt<sup>25</sup>). Nach der nunmehr wohl überwiegenden Meinung bewirkt der Zwangsvergleich allerdings nicht bereits kraft Gesetzes eine Umgestaltung der von ihm erfaßten Forderungen. Vielmehr hänge es vom Vertragswillen der am Vergleichsabschluß Beteiligten – und dementsprechend vom **Vergleichsinhalt** – ab, ob durch den Zwangsvergleich eine endgültige Forderungswandlung eintritt; dies sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Gemeinschuldner allen Konkursgläubigern eine anteilige Befriedigung in Geld verspricht<sup>26</sup>); solches ist jedenfalls in Österreich die Regel.

### III. Zweck der konkursbedingten Forderungsveränderung

Bei der Lösung der hier zur Debatte stehenden Fragen ist am **Zweck der konkursbedingten Forderungsveränderung** anzusetzen.

Dieser liegt, wie bereits eingangs (I.) angedeutet, in der **Umsetzung der Gläubigergleichbehandlung**: Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 KO machen einen Teil desjenigen Regelungsgefüges aus, welches den Gegenstand der Rechtsverfolgung den Konkurszwecken anpaßt<sup>27</sup>). Sie sichern ge-

wissermaßen das Konkursteilnahmerecht bestimmter Gläubigergruppen mit Rücksicht auf die konkursspezifische Form der Haftungsverwirklichung: Wer sich als Gläubiger am Konkurs beteiligen will, kann das nur tun, wenn er Befriedigung in Geld verlangt. Daher darf bei der Beurteilung der Tragweite der §§ 14 und 15 KO keinesfalls übersehen werden, daß der „eigentliche“ Regelungsgehalt dieser Normen lediglich in der **Festlegung** besteht, wie die **Konkursmasse** (§ 1 KO) für solche Forderungen haftet: Die konkursbedingte Forderungswandlung ist mithin ein an sich **konkursinternes Phänomen**.

Daraus ergibt sich notwendigerweise, daß die Frage, wie eine Forderung im Konkurs geltend zu machen ist, strikt von der Frage zu unterscheiden ist, inwieweit sich eine Forderung iSd §§ 14, 15 KO infolge des Konkurses dauerhaft und damit über die Konkursaufhebung hinaus verändert.

Damit ist *Petschek*<sup>28</sup>) – und der insoweit übereinstimmenden deutschen hM<sup>29</sup>) – unbedingt darin beizupflichten, daß weder bereits die Konkurseröffnung noch die Anmeldung einer Forderung als Geldforderung für sich allein eine konkursüberdauernde Forderungsveränderung mit sich bringt: Für die Annahme, daß die Konkurseröffnung automatisch eine Forderungswandlung bewirke, finden sich in §§ 14 und 15 KO (wie auch in §§ 65, 69, 70 dKO) keinerlei Anhaltspunkte. Entsprechendes gilt aber auch für die Forderungsanmeldung: Daß Forderungen iSd §§ 14 und 15 KO bereits bei ihrer Anmeldung ausschließlich in Geld geltend zu machen sind, ist für die Frage nach der konkursüberdauernden Wirkung deshalb unerheblich, weil es sich dabei um konkursspezifische Bestimmungen handelt, die – wie erwähnt – lediglich festschreiben, wie der Gläubiger **im Konkurs** Leistung verlangen kann<sup>30</sup>). Daraus schließen zu wollen, daß sich die Forderung bereits zu diesem Zeitpunkt inhaltlich dauerhaft verändern würde bzw verändert hätte, wäre insoweit methodisch verfehlt.

Dies wird wertungsmäßig durch die Überlegung erhärtet, daß eine bereits bei der Konkurseröffnung bzw bei der Forderungsanmeldung eintretende regelrechte Forderungsveränderung wohl stets auch dann den Konkurs überdauern müßte, wenn dieser vor der Prüfungstagsatzung mangels kostendeckenden Vermögens, also ohne daß das Konkursziel erreicht würde, aufgehoben wird. Daß solches nicht sachgerecht wäre, liegt auf der Hand<sup>31</sup>).

Gleichwohl ist – im Einklang mit der hM<sup>32</sup>) – nicht zu bezweifeln, daß die Forderungsveränderung nach §§ 14 und 15 KO unter bestimmten Umständen auch „konkursexterne“ – also im hier verwendeten Sinn konkursüberdauernde – Wirkung entfalten kann.

Wann dies der Fall ist, soll zunächst für Forderungen, für die bei Konkurseröffnung noch **kein Titel** besteht, und anschließend für bereits **titulierte** Forderungen überprüft werden. Dabei ist selbstverständlich nicht nur an den Vertei-

<sup>22</sup>) In diesem Sinn etwa RG JW 1936, 2139; RGZ 93, 209; RGZ 112, 300; BGH NJW 1976, 2264 = KTS 1976, 297 = WM 1976, 510 = MDR 1976, 748; NJW 1989, 3155 = ZIP 1989, 926 = KTS 1989, 870; NJW 1991, 1111 = ZIP 1991, 235 = EWIR 1991, 389 (*Molkenbur*); *Oetker*, Konkursrechtliche Grundbegriffe I (1891) 446ff; *von Sarwey/Bossert*, Konkurs-Ordnung (1901) 427; mwN *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 164 Rz 10; *Weber in Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 10; *Knüllig-Dingeldey*, Nachforderungsrecht oder Schuldbefreiung (1984) 11 f; *Kuhn/Uhlenbruck*, KO § 69 Rz 5 b und § 164 Rz 1 a; abweichend für Fremdwährungsorderungen K. *Schmidt*, Fremdwährungsorderungen im Konkurs, in *Merz-FS* (1992) 533 (543 f).

<sup>23</sup>) *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 164 Rz 11; *Weber in Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 11.

<sup>24</sup>) Nachweise s BGH NJW 1989, 3155 = ZIP 1989, 926 = KTS 1989, 870.

<sup>25</sup>) Vgl etwa *Oetker*, Grundbegriffe I 229 f; ebenso auch *Kuhn/Uhlenbruck*, KO § 193 Rz 1 a; einschränkend *Seuffert*, Deutsches Konkursprozeßrecht (1899) 435 ff: Umwandlung nur bei zur Konkurstabelle angemeldeten Forderungen.

<sup>26</sup>) So etwa BGH NJW 1989, 3155 = ZIP 1989, 926 = KTS 1989, 870; *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 193 Rz 3; *Weber in Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 193 Rz 3; K. *Schmidt* in *Merz-FS* 548 ff; ebenso für den Vergleich nach der VglO *Mohrbutler* in *Mohrbutler/Mohrbutler*, Handbuch 785.

<sup>27</sup>) So bereits *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 164 Rz 10; *Weber in Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 10.

<sup>28</sup>) ZBl 1936, 78; vgl auch *ders*, ZBl 1925, 220; anders offenbar die Denkschrift (56) und *Bartsch in Bartsch/Pollak*, KO I<sup>1</sup>, 133 (vgl aber 135!). Vgl dazu auch *Roth*, Individualleistung 167 f.

<sup>29</sup>) Nachweise in FN 21.

<sup>30</sup>) Nach *Kuhn/Uhlenbruck* (KO § 69 Rz 5 b) handelt es sich insoweit um „verfahrensrechtlich bedingte“ Regelungen.

<sup>31</sup>) In diesem Sinn auch BGH NJW 1976, 2264 = KTS 1976, 297 = WM 1976, 510 = MDR 1976, 748; *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 164 Rz 10; *Weber in Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 10; *Kuhn/Uhlenbruck*, KO § 69 Rz 5 b.

<sup>32</sup>) Vgl dazu va *Bartsch in Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 103 und 318; *Wegan*, Insolvenzrecht 183 f; für das deutsche Recht *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 164 Rz 10; *Weber in Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 10; *Kuhn/Uhlenbruck*, KO § 69 Rz 5 b und § 164 Rz 1 a.

lungskonkurs, sondern auch an das „gescheiterte“ Konkursverfahren und an die Beendigungsvarianten mit Restschuldbefreiung zu denken.

## IV. Nicht titulierte Forderungen

### A. Verteilungskonkurs

1. Im **Verteilungskonkurs** tritt jedenfalls nicht bereits dann eine endgültige Forderungswandlung ein, wenn eine Forderung mit Wirkung lediglich gegen das Haftungsvermögen der Konkursmasse festgestellt wird. Auffassungen, die sich hier in erster Linie auf die „urteilsgleiche Wirkung“<sup>33)</sup> der Forderungsfeststellung stützen und insoweit bereits der konkursinternen Feststellung gleichsam „automatisch“ die Wirkung endgültiger Forderungswandlung beimessen wollen<sup>34)</sup>, kann nicht gefolgt werden: Sie übersehen die begrenzte Tragweite einer solchen Forderungsfeststellung. Bestreitet in der Prüfungstagsatzung nur der Gemeinschuldner, so hindert dies die Feststellung der betreffenden Forderung zwar nicht<sup>35)</sup>; die Feststellung der Forderung wirkt aber dann nur für die Belange des Konkurses (also „konkursintern“). Ihre Maßgeblichkeit erschöpft sich, wie erwähnt, in der Festlegung des die **Masse** treffenden Haftungsinhalts. Sie entfaltet keine konkursexternen Wirkungen und bringt insb keinen Exekutionstitel iSd § 61 KO hervor. Schon daraus ergibt sich, daß eine bloß konkursintern wirkende Feststellung für sich allein keinesfalls geeignet sein kann, eine konkursüberdauernde Forderungsveränderung zu bewirken.

2. Anderes muß allerdings dann gelten, wenn zusätzlich zur Forderungsanmeldung und (konkursintern wirkenden) Forderungsfeststellung **weitere Akte mit Außenwirkung** hinzutreten.

Hier ist vorweg der Fall der **Feststellung einer Forderung** zu nennen, **die der Gemeinschuldner nicht bestritten hat**: Eine solche Feststellung ruft auch konkursexterne Wirkungen hervor und verschafft dem Gläubiger insb ein Urteilssurrogat über seine Forderung in ihrer veränderten Gestalt (§ 60 Abs 2 und § 61 KO)<sup>36)</sup>. Damit wird nach zutreffender hA<sup>37)</sup> der geänderte Haftungsinhalt auch für die Zeit nach der Aufhebung nach Verteilung endgültig festgelegt, also eine dauerhafte Forderungsveränderung ausgelöst: Wie es *Petschek*<sup>38)</sup> charakterisiert, muß sich nämlich „das mit der Anmeldung gekoppelte, notwendig durch das ihr erreichbare Ziel bedingte Verurteilungsbegehren im Sinne des § 61 [...] von dem Verlangen, das außerhalb des Konkurses berech-

tigt wäre, entfernen, so daß der Urteilsersatz eine Umformung des materiellen Gehaltes der Konkursforderung mit sich bringt“<sup>39)</sup>. Ob die umgewandelte Forderung ursprünglich teilbar oder unteilbar war, ist unerheblich, weil sich die „Urteilkraft“ der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis – und damit die umgestaltende Wirkung – notwendigerweise stets auf die gesamte Forderung erstreckt.

Ob die dauernde Umwandlung durch Feststellung mit Wirkung gegen den Gemeinschuldner sämtliche Forderungen iSd §§ 14 und 15 KO (also Naturalansprüche, unbestimmte Forderungen, Fremdwährungsforderungen, betagte Forderungen und Forderungen auf wiederkehrende Leistungen) gleichermaßen erfaßt, ist strittig, wird aber – da eine unterschiedliche Behandlung aus dem Gesetz nicht begründbar ist – wohl zu bejahen sein<sup>40)</sup>. Daraus können sich für den Gemeinschuldner – insb im Anwendungsbereich des § 15 KO – freilich beträchtliche wirtschaftliche Belastungen ergeben, wenn er nämlich gezwungen ist, nach der Konkursaufhebung sogleich eine erhebliche Kapitalabfindung zu leisten<sup>41)</sup>.

Die Wirkung der Forderungsumwandlung beschränkt sich notwendigerweise auf die Beziehung zwischen den Personen, die von der Wirkung der Eintragung erfaßt werden, also auf den Gemeinschuldner und die Konkursgläubiger. Die Haftung von Personen hingegen, die für die Forderung in ihrer ursprünglichen Gestalt gebürgt oder ein Pfand bestellt haben, wird dadurch nach hM<sup>42)</sup> nicht verändert. Die Rechtslage ist insoweit mit derjenigen bei Abschluß eines Zwangsausgleichs vergleichbar, der nur zur Herabsetzung der Konkursforderung, nicht aber zur Herabsetzung der Haftung des Bürgen und des Pfandschuldners führt<sup>43)</sup>. In diesen Fällen kommt es also zu einer gewissen Durchbrechung der Abhängigkeit von der Hauptschuld<sup>44)</sup>. Entsprechendes gilt auch für sonstige Drittverpflichtete.

3. Wurde eine Forderung im Verteilungskonkurs **angemeldet** und auch **festgestellt**, ist sie jedoch **vom Gemeinschuldner bestritten** geblieben, so liegt der – für die konkursüberdauernde Veränderung der Forderung maßgebende – außenwirksame Akt jedenfalls nicht (erst) darin, daß der Konkursgläubiger faktisch die (Teil-)Zahlung entgegennimmt: Dagegen spricht bereits, daß es dabei wegen der uU erheblich unterschiedlichen Zugangszeitpunkte zu unbilligen Ergebnissen kommen könnte. Dazu kommt, daß die

<sup>39)</sup> Diese umformende Wirkung tritt auch dann ein, wenn das Konkursziel in der Folge nicht erreicht und der Konkurs etwa mangels Kostendeckung (§ 166 KO) aufgehoben wird; s dazu unten IV.B.

<sup>40)</sup> Ebenso *Petschek*, ZBl 1925, 221; *ders*, ZBl 1936, 78; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 703; für betagte Forderungen aA *Bartsch* in *Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 104, der für die Geltendmachung nach der Konkursaufhebung jedenfalls den (zwischenzeitigen) Eintritt der Fälligkeit voraussetzt. Auch die hM zu § 65 dKO geht insoweit von einer „endgültigen Maßgeblichkeit des Tabelleintrags“ aus; *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 65 Rz 4 und § 164 Rz 10; *Weber* in *Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 65 Rz 4 und § 164 Rz 10; *Kuhn/Uhlenbruck*, KO § 65 Rz 2 und § 164 Rz 1a.

<sup>41)</sup> *Knüllig-Dingeldey*, Nachforderungsrecht 12.

<sup>42)</sup> *Lehmann*, Kommentar I 101 f; *Rintelen*, Handbuch 337; *Bartsch* in *Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 104; zur Fälligkeit vgl *Ohmeyer* in *Klang* VI<sup>2</sup> (1951) 224; SZ 39/122; ebenso für Deutschland *Jaeger*, KO<sup>67</sup> § 164 Rz 10; *Weber* in *Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 10; *Kuhn/Uhlenbruck*, KO § 164 Rz 1a; *K. Schmidt* in *Merz*-FS 542 f.

<sup>43)</sup> § 151 iVm § 156 Abs 1 KO; s dazu statt vieler *Pollak* in *Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 637; für den Ausgleich nach der AO s *Pollak* in *Bartsch/Pollak*, KO II<sup>3</sup>, 437.

<sup>44)</sup> *Jaeger* (KO<sup>67</sup> § 164 Rz 10) beruft sich dabei auf den „begrenzten Zweck“ der Bestimmungen über die Forderungsumwandlung (§§ 65, 69 und 70 dKO); ebenso *Weber* in *Jaeger*, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 10.

<sup>33)</sup> Zu der von der hM angenommenen „urteilsgleichen Wirkung“ der Forderungsfeststellung kritisch *Jelinek*, Forderungsfeststellung und Wiederaufnahme im Konkursverfahren, in *Fasching*-FS 245 f, 247 f; diesem folgend *Konecny* in *Konecny/Schubert*, KO (1997) § 109 Rz 14.

<sup>34)</sup> So etwa *Lehmann*, Kommentar I 438 f; für Deutschland *Kalter*, KTS 1980, 222.

<sup>35)</sup> Anderes gilt freilich bei Eigenverwaltung im Schuldenregulierungsverfahren.

<sup>36)</sup> Die (umstrittene) Frage, ob bereits während des Konkurses eine Prozeßführung gegen den Gemeinschuldner zulässig ist, wenn dieser eine Forderung in der Prüfungstagsatzung bestritten hat, ist hier nicht zu erörtern.

<sup>37)</sup> So insb *Bartsch* in *Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 318; *Petschek*, ZBl 1925, 220 f; *ders*, ZBl 1936, 78; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 703; *Wegan*, Insolvenzrecht 183 f; ggt insb *Rintelen*, ZHR 61, 167 ff; *ders*, Konkursrecht 363; *ders*, KO 53; *ders*, Handbuch 482 f; *Roth*, Individualleistung 172. Für Deutschland s die Nachweise in FN 22.

<sup>38)</sup> ZBl 1925, 220.

Forderungswandlung nicht als Ausprägung des Teilerlöschens der Schuld aufzufassen (und daher nicht zeitlich an dieses geknüpft) ist<sup>45)</sup>, sondern es handelt sich dabei um einen eigenständigen – und daher auch zeitlich gesondert zu beurteilenden – Vorgang. Daß dem Akt der Auszahlung der Konkursquote durch den Masseverwalter und der Entgegennahme durch den Gläubiger auch keinesfalls die Bedeutung einer Novation im Hinblick auf die ursprüngliche Forderung beigemessen werden kann, ergibt sich einerseits schon aus der mangelnden Parteiidentität, andererseits auch daraus, daß die Forderungswandlung iSd §§ 14 und 15 KO keine dem Willen der Konkursorgane und der Gläubiger angehemmte Erscheinung ist.

Auch hier ist vielmehr eine Orientierung am **Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung** geboten. Daraus folgt, daß es bei dieser Fallgruppe jedenfalls nur dann zu einer endgültigen Forderungsveränderung kommen kann, wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz insofern verwirklicht wird, als das „**Verurteilungsbegehren**“ (im *Petschekschen* Sinn) in eine **anteilige Befriedigung des Gläubigers mündet**.

Insoweit erscheint es – mit Rücksicht auf die noch darzulegende Wirkung der gerichtlichen Bestätigung des Zwangsausgleichs – hier systematisch angebracht, die konkursüberdauernde Umwandlung in eine Geldforderung an einen **Hoheitsakt des Konkursgerichts** anzubinden: Demnach ist die Forderungswandlung Folge der **Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Konkursgericht den Verteilungsentwurf bzw -antrag mit der Wirkung genehmigt**, daß der Gläubiger einer angemeldeten und festgestellten, jedoch durch den Gemeinschuldner bestritten gebliebenen Forderung iSd §§ 14 und 15 KO anteilig zu befriedigen ist (§§ 129f KO). Die Forderungsveränderung ist mithin vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung der Quote unabhängig, jedoch durch diese bedingt<sup>46)</sup>.

4. Entsprechend dem eben Gesagten unterliegen **angemeldete, aber nicht festgestellte**<sup>47)</sup>, ferner **nicht angemeldete Forderungen** im Verteilungskonkurs keiner Inhaltsänderung. Sie sind daher nach der Konkursaufhebung nach § 139 KO in ihrer ursprünglichen Gestalt gegen den ehemaligen Gemeinschuldner durchzusetzen; ob dieser die Forderung bestritten hat, ist insoweit gleichgültig.

## B. Konkursaufhebung mangels kostendeckenden Vermögens und Konkursaufhebung mit Einverständnis der Gläubiger

1. Die für den erfolgreich abgeschlossenen Verteilungskonkurs gewonnenen Ergebnisse lassen auch Rückschlüsse auf die Rechtslage beim **gescheiterten Konkursverfahren** zu, das mit einer Konkursaufhebung mangels kostendeckenden Vermögens (§ 166 KO) endet.

Auch hier kommt es dann zu einer konkursüberdauernden Forderungsumwandlung, wenn eine Forderung in der

<sup>45)</sup> So aber offenbar *Bartsch* (in *Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 103 und 318), der infolgedessen zu einer unterschiedlichen Behandlung von Forderungen mit ursprünglich teilbarem und unteilbarem Inhalt gelangt; ebenso *Wegan*, Insolvenzrecht 183.

<sup>46)</sup> Der Auffassung *Rintelens* (ZHR 61, 180f; vgl auch *Roth*, Individualleistung 171), der dem Gläubiger im gegebenen Zusammenhang den Anspruch auf die ursprüngliche Leistung gegen Rückstellung des Erhaltenen zubilligen will, kann somit nicht beigespflichtet werden.

<sup>47)</sup> Darunter fallen etwa nicht titulierte Forderungen, die vom Masseverwalter bestritten werden, sofern der Gläubiger keine Prüfungsklage erhebt oder im Prüfungsprozeß unterliegt.

allgemeinen Prüfungstagsatzung **festgestellt** und vom Gemeinschuldner **nicht bestritten** wurde: Das dadurch erzeugte Urteilssurrogat legt nämlich den geänderten Haftungsinhalt **unabhängig von der Art der Konkursbeendigung** endgültig fest<sup>48)</sup>.

Ferner ist die an die Rechtskraft eines konkursgerichtlichen Genehmigungsbeschlusses iSd §§ 129f KO geknüpfte Veränderung einer **festgestellten**, jedoch vom Gemeinschuldner **bestritten** gebliebenen Forderung<sup>49)</sup> auch im Zusammenhang mit einer Konkursaufhebung nach § 166 KO eine dauerhafte.

Ansonsten bleiben Forderungen iSd §§ 14 und 15 KO infolge einer Konkursaufhebung nach § 166 KO stets in ihrer ursprünglichen Gestalt bestehen: Dies gilt insb für **angemeldete, aber nicht festgestellte** und für **nicht angemeldete** Forderungen.

2. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Konkurs mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO) aufgehoben wird.

## C. Zwangsausgleich

Gesonderter Beurteilung bedarf die Tragweite des **Zwangsausgleichs** auf Forderungen iSd §§ 14 und 15 KO.

1. Vorwegzunehmen ist, daß auch hier bereits dann eine endgültige Forderungsumwandlung eintritt, wenn die Forderung in der allgemeinen Prüfungstagsatzung **festgestellt** und vom Gemeinschuldner **nicht bestritten** wurde<sup>50)</sup>.

Handelt es sich hingegen um **festgestellte** Forderungen, die der Gemeinschuldner **bestritten** hat, um **angemeldete, aber nicht festgestellte** Forderungen oder auch um **nicht angemeldete** Forderungen, so ist davon auszugehen, daß eine endgültige Forderungsveränderung jedenfalls nicht bereits durch die Annahme des Ausgleichsvorschlags bewirkt wird; hierfür ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte.

Vielmehr knüpft sich die endgültige Forderungsumwandlung auch hier an den **Hoheitsakt des Konkursgerichts**, also an die **Rechtskraft des Beschlusses, mit dem der Zwangsausgleich bestätigt wird**. Diese bewirkt, daß die persönlichen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners (gleichgültig, ob sie angemeldet werden oder nicht) bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Zwangsausgleichs dauerhaft herabgesetzt bleiben; ebenso bringt sie eine dauerhafte Inhaltsveränderung der von §§ 14 und 15 KO erfaßten Forderungen mit sich<sup>51)</sup>: Solche Forderungen werden vom Zwangsausgleich also notwendigerweise in ihrer „**konkursmäßig veränderten**“ Gestalt erfaßt; ein Zurückgreifen auf den ursprünglichen Forderungsinhalt ist nach der Konkursaufhebung gem § 157 KO nicht möglich<sup>52)</sup>.

Kommt es aber nach der Konkursaufhebung gem § 157 KO zu einem Wiederaufleben iSd § 156 Abs 4 KO, so bleibt es dennoch bei der Forderungsveränderung<sup>53)</sup>. Dies erhellt bereits daraus, daß ansonsten die Berechnungsvorschrift des

<sup>48)</sup> So offenbar auch die *hM*; Nachweise in FN 37. Siehe dazu auch oben IV.A.2.

<sup>49)</sup> Siehe dazu oben IV.A.3.

<sup>50)</sup> Siehe dazu oben IV.A.2.

<sup>51)</sup> Vgl dazu *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 695. Dabei handelt es sich nicht um eine Novation; vgl nur *Pollak* in *Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 649 und II<sup>3</sup>, 433; SZ 9/111 = Rsp 1927/133; SZ 14/228 = Rsp 1933/17 (*Wahle*).

<sup>52)</sup> So für § 193 dKO *Kuhn/Uhlenbruck*, KO § 193 Rz 1 a.

<sup>53)</sup> Vgl für den Ausgleich nach der AO *Bartsch* in *Bartsch/Pollak*, KO II<sup>3</sup>, 194; *Pollak* in *Bartsch/Pollak*, KO II<sup>3</sup>, 437; SZ 9/111 = Rsp 1927/133; SZ 14/228 = Rsp 1933/17 (*Wahle*); 27. 4. 1977, 1 Ob 555/77; ggt SZ 11/81 = AnwZ 1929, 261 = Rsp 1929/340.

§ 156 Abs 5 KO meist unanwendbar wäre. Dafür spricht außerdem der Wortlaut des § 156 Abs 4 KO: Nach diesem bewirkt die Wiederauflebensklausel (lediglich), daß der dem Schuldner gewährte Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen hinfällig werden; dieser „Nachlaß“ ist aber freilich nur von der Forderung in ihrer iSd §§ 14, 15 KO umgewandelten Gestalt zu errechnen<sup>54</sup>). Die im Gefolge eines Zwangsausgleichs bei Forderungen iSd §§ 14 und 15 KO eintretenden Phänomene der **Forderungsherabsetzung** und der **Forderungsveränderung** sind also gedanklich scharf voneinander abzugrenzen; die Tragweite der Wiederauflebensbestimmung ist insoweit eine durchaus begrenzte. Entsprechendes gilt auch für die Rechtsfolgen der Nichtigkeit (§ 158 KO) und der Unwirksamerklärung (§ 161 KO) des Zwangsausgleichs.

Da sich die Wirkungen eines Zwangsausgleichs notwendigerweise auf alle Forderungen erstrecken, die im Konkurs angemeldet werden können, unabhängig davon, ob der Konkursgläubiger sein Teilnahmerecht tatsächlich ausgeübt hat oder nicht (§ 156 Abs 1 KO)<sup>55</sup>, tritt auch die Forderungsveränderung bei **allen vom Zwangsausgleich erfaßten Forderungen** iSd §§ 14 und 15 KO ein<sup>56</sup>). Daher trifft die konkursüberdauernde Forderungswandlung sowohl **angemeldete** und **festgestellte** als auch **angemeldete**, jedoch **nicht festgestellte** Forderungen; selbst ein Konkursgläubiger, der sich am Konkurs überhaupt **nicht beteiligt** hat, muß die endgültige Inhaltsveränderung seiner Forderung hinnehmen.

Anderes gilt lediglich für solche Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Zwangsausgleich unberücksichtigt geblieben sind (§ 156 Abs 6 KO): Solche Forderungen werden vom Zwangsausgleich insofern nicht erfaßt, als sie nach der Konkursaufhebung im vollen Betrag gegen den Gemeinschuldner geltend gemacht werden können; gleichermaßen muß wohl auch der ursprüngliche Gehalt dieser Forderungen erhalten bleiben.

2. Für eine Differenzierung nach dem Ausgleichsinhalt bleibt nach dem eben Gesagten kein Raum<sup>57</sup>): Es ist eben nicht (allein) der Wille der Beteiligten<sup>58</sup>, auf dem die Inhaltsänderung beruht<sup>59</sup>, sondern der gerichtliche Bestätigungsbeschluß. Daß solches – nicht zuletzt mit Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen – wegen der zu erwartenden Rechtsunsicherheit auch wenig sachgerecht wäre, kann dieses Ergebnis nur untermauern. Nicht zuletzt sind dieser abweichenden Ansicht – jedenfalls in Österreich – durch die zwingenden Bestimmungen des österreichischen (Zwangs-) Ausgleichsrechts enge Grenzen gesetzt; für die praktische Umsetzung sind die referierten Auffassungsunterschiede daher von untergeordneter Bedeutung.

3. Auch hier beschränkt sich die Tragweite der Forderungswandlung auf die Personen, die von der Wirkung des Zwangsausgleichs erfaßt werden; eine Veränderung der

<sup>54</sup>) SZ 14/228 = Rsp 1933/17 (Wahle).

<sup>55</sup>) Statt vieler Holzhammer, Insolvenzrecht 174.

<sup>56</sup>) Insoweit unklar Kuhn/Uhlenbruck, KO § 193 Rz 1 a.

<sup>57</sup>) So aber für den Ausgleich nach der AO Bartsch in Bartsch/Pollak, KO II<sup>3</sup>, 194.

<sup>58</sup>) So va Rintelen, ZHR 61, 184ff; ebenso ein Großteil der deutschen Literatur zum Zwangsvergleich; Nachweise in FN 26. Daß ein Abstellen auf den „Vertragswillen“ schon wegen der Rechtsnatur des Zwangsausgleichs (dazu mwN Petschek/Reimer/Schiemer, Insolvenzrecht 694f; vgl auch Pollak in Bartsch/Pollak, KO I<sup>3</sup>, 649 und II<sup>3</sup>, 433; SZ 9/111 = Rsp 1927/133; SZ 14/228 = Rsp 1933/17 [Wahle]) problematisch erscheint, sei hier nur erwähnt.

<sup>59</sup>) So zu § 193 dKO Jaeger, KO<sup>67</sup> § 193 Rz 3; Weber in Jaeger, KO<sup>68</sup> § 193 Rz 3.

Haftung von Bürgen, Mitschuldern und Pfandbestellern ist damit nicht verbunden<sup>60</sup>).

## D. Zahlungsplan

Für den **Zahlungsplan** gilt grundsätzlich das für den Zwangsausgleich Gesagte: Auch hier knüpft sich daher die endgültige Forderungsumwandlung – vom Fall der Forderungsfeststellung mit Wirkung gegen den Gemeinschuldner abgesehen – an die **Rechtskraft** des Beschlusses, mit dem der Zahlungsplan **bestätigt** wird. Damit trifft die inhaltliche Veränderung jedenfalls **angemeldete** und **festgestellte** sowie **angemeldete**, aber **nicht festgestellte** Forderungen. Kommt es daher nach der Konkursaufhebung gem § 196 KO zu einem Wiederaufleben iSd § 156 Abs 4 iVm § 193 Abs 1 Satz 2 KO, so bleibt die Inhaltsveränderung der Forderung dessen ungeachtet bestehen. Gleiches gilt offenbar auch für die Nichtigkeit (§ 196 Abs 2 KO; § 158 iVm § 193 Abs 1 Satz 2 KO) und die Unwirksamerklärung (§ 161 iVm § 193 Abs 1 Satz 2 KO) des Zahlungsplans.

Näherer Betrachtung bedürfen allerdings die Konkursforderungen, die **nicht angemeldet** wurden. Abweichend vom Zwangsausgleich bestimmt nämlich § 197 Satz 1 KO, daß Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei der Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit haben, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. Diese Gläubigergruppe ist also uU zwar nicht mit der nach § 194 Abs 1 KO zu zahlenden, sondern nur mit einer geringeren Quote zu befriedigen<sup>61</sup>); jedoch werden die Forderungen solcher Gläubiger von den Wirkungen des Zahlungsplans gleichwohl erfaßt. Daraus folgt aber, daß auch Gläubiger, die wegen § 197 Satz 1 KO nur eine geringere Quote beanspruchen können, die endgültige Veränderung ihrer Forderungen infolge der rechtskräftigen Bestätigung des Zahlungsplans hinnehmen müssen.

Anderes gilt auch hier für solche Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Zahlungsplan unberücksichtigt geblieben sind (§ 156 Abs 6 iVm § 197 Satz 2 KO): Diese Forderungen werden auch vom Zahlungsplan nicht erfaßt; sie können daher nach der Konkursaufhebung im vollen Betrag und mit ihrem ursprünglichen Gehalt gegen den Gemeinschuldner geltend gemacht werden.

## E. Konkursaufhebung nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Beurteilung der konkursüberdauernden Wirkung der Forderungsumwandlung dann, wenn der Konkurs nach der Einleitung eines **Abschöpfungsverfahrens** aufgehoben wird.

Hier gilt folgendes: Soweit nach der Beendigung bzw Einstellung des Abschöpfungsverfahrens ein Nachforderungsrecht besteht, wird es für die Geltendmachung der Forderung wohl – ähnlich wie im „klassischen“ Verteilungskonkurs – in erster Linie auf das Ergebnis der Prüfungstagsatzung im Konkursverfahren (bzw im Schuldenregulierungsverfahren) ankommen: Wurde in diesem eine Forderung iSd

<sup>60</sup>) Näheres dazu s oben IV.A.2.

<sup>61</sup>) Vgl dazu Konecny, Restschuldbefreiung bei insolventen natürlichen Personen, ÖBA 1994, 918f; Mohr in Konecny/Schubert, KO § 197 Rz 1 ff.

§§ 14 und 15 KO festgestellt und ein Exekutionstitel iSd § 61 KO geschaffen, so bleibt der konkursmäßig veränderte Gehalt der Forderung jedenfalls auch für die Zeit nach der Verfahrensbeendigung maßgeblich.

Ansonsten kann auch im Zusammenhang mit einer Konkursaufhebung nach rechtskräftiger Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (§ 200 Abs 4 KO) eine endgültige Forderungsumwandlung nur unter den Voraussetzungen eintreten, daß eine Forderung **festgestellt** und der Verteilungsentwurf bzw -antrag mit der Wirkung konkursgerichtlich **genehmigt** wird, daß die Forderung iSd §§ 14 und 15 KO in der Folge quotenmäßig getilgt wird<sup>62</sup>). Endet das Abschöpfungsverfahren mit einer vorzeitigen Einstellung gem § 211 KO (und wird der Konkurs nicht wiederaufgenommen), wird keine Restschuldbefreiung erteilt (§ 213 KO) oder wird die erteilte Restschuldbefreiung widerrufen (§ 216 KO), so steht das Nachforderungsrecht nur mit Rücksicht auf die umgewandelte Forderung zu.

**Angemeldete, jedoch nicht festgestellte und nicht angemeldete** Forderungen werden an sich im Zuge des Konkurs- bzw Schuldenregulierungsverfahrens nicht inhaltlich verändert<sup>63</sup>). Sofern das Abschöpfungsverfahren allerdings erfolgreich – also mit Erteilung der Restschuldbefreiung – beendet wird (§ 213 KO), können auch solche Forderungen danach nicht mehr geltend gemacht werden (§ 214 Abs 1 KO). Wird die Restschuldbefreiung jedoch nach § 216 KO widerrufen, so können Forderungen iSd §§ 14 und 15 KO – da sie nie einer Inhaltsänderung unterworfen waren – wieder mit ihrem ursprünglichen Inhalt durchgesetzt werden. Gleiches gilt dann, wenn das Abschöpfungsverfahren eingestellt (§ 211 KO) oder die Restschuldbefreiung nicht erteilt wird (§ 213 KO): Auch bei diesen Fallgruppen bleibt der ursprüngliche Gehalt nicht festgestellter bzw nicht angemeldeter Forderungen erhalten<sup>64</sup>).

Forderungen, die kraft Gesetzes von der Restschuldbefreiung unberührt bleiben (§ 215 KO), können schließlich nach der Beendigung des Abschöpfungsverfahrens stets in ihrer vollen Höhe und mit ihrem ursprünglichen Gehalt geltend gemacht werden. Darunter fallen auch hier Verbindlichkeiten, die nur aus Verschulden des Gemeinschuldners unberücksichtigt geblieben sind (Z 2 leg cit).

## V. Titulierte Forderungen

### A. Allgemeines

Bereits aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich, daß auch **titulierte Forderungen** – nicht anders als Forderungen, für die der Gläubiger vor der Konkurseröffnung noch keinen Titel erworben hat – dem Regime der §§ 14 und 15 KO unterworfen sind, und zwar mit allen Konsequenzen: Daher entspricht nicht nur das **innerkonkursliche** Schicksal solcher Forderungen dem der nicht titulierten Forderungen; vielmehr ist auch die Frage, wann eine konkursüberdauernde – also **extern** wirkende – Forderungsveränderung eintritt, in gleicher Weise zu beantworten<sup>65</sup>). Insoweit kann auf das soeben zu IV. Gesagte verwiesen werden.

<sup>62</sup>) Siehe dazu IV.A.3.

<sup>63</sup>) Siehe dazu IV.A.4.

<sup>64</sup>) Eine Veränderung nicht angemeldeter Forderungen im Zuge des Abschöpfungsverfahrens ist allenfalls im Anwendungsbereich des § 207 KO denkbar (vgl § 203 Abs 1 iVm § 124 ff KO).

<sup>65</sup>) Welche Behörde (also insb Gericht oder Verwaltungsbehörde) den Titel geschaffen hat, ist dabei unerheblich.

Was aber rechtens ist, wenn ein Gläubiger mit einer Forderung iSd §§ 14 und 15 KO aus einem vor der Konkurseröffnung erworbenen Titel nach der Konkursaufhebung vollstrecken will, ist offen. Bei der Lösung dieser Frage sind wiederum alle in Betracht kommenden Verfahrensvarianten (also Verteilungskonkurs, „gescheitertes“ Konkursverfahren und die Beendigungsvarianten mit Restschuldbefreiung) zu berücksichtigen.

### B. Verteilungskonkurs

1. Auch hier ist zunächst der Fall der **Feststellung einer Forderung** zu untersuchen, **die der Gemeinschuldner nicht bestritten hat**: Eine solche Feststellung schafft – wie erwähnt<sup>66</sup>) – ein Urteilssurrogat über die iSd §§ 14 und 15 KO veränderte Forderung und bewirkt damit eine dauerhafte Umformung des materiellen Forderungsgehalts. Daher besteht nunmehr neben dem alten (zB auf Naturalleistung lautenden) Exekutionstitel ein neuer (notwendigerweise auf Geldleistung in inländischer Währung lautender) Titel iSd § 61 KO, § 1 Z 7 EO. Damit stellt sich naturgemäß die Frage, welches Schicksal der alte Titel „erleidet“ bzw wie sich der Schuldner gegen eine exekutive Inanspruchnahme aus dem ursprünglichen Titel nach der Konkursaufhebung wehren kann.

Hier ist davon auszugehen, daß der alte Titel durch den neuen nicht etwa „vernichtet“ oder „aufgezehrt“ wird: Daß das Entstehen eines neuen Exekutionstitels im Konkurs nicht dazu führt, daß ein bereits bestehender Titel aus dem Rechtsbestand schlechtweg ausscheidet, hat sich bereits aus dem Wortlaut der Stammfassung des § 61 KO<sup>67</sup>) ergeben; das IRÄG 1982 BGBl 370 hat hier – im Gegensatz zum Ausgleichsverfahren<sup>68</sup>) – nur sprachliche Änderungen mit sich

<sup>66</sup>) Siehe IV.A.2.

<sup>67</sup>) § 61 KO iDF RGrBl 1914/337 lautete: „Ist eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden, so kann wegen dieser Forderung auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs in das Anmeldeverzeichnis **oder eines anderen Exekutionstitels** auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners gleichwie auf Grund eines Urteiles Exekution geführt werden“ (Hervorhebung von der Verfasserin). Vgl dazu SZ 10/16 = ZBl 1928/114; *Bartsch* in *Bartsch/Pollak*, KO I<sup>3</sup>, 321; *Jelinek*, § 53 a Ausgleichsordnung – Bedeutung und Wirkungen, ÖJZ 1970, 35f.

<sup>68</sup>) Für den Bereich des Ausgleichsverfahrens wurde mit der Neufassung des § 54 Abs 1 AO (vgl auch die Neufassung des § 156a KO) der sog „Aufzehrungstheorie“ der Boden entzogen: Dieser – va von der Rsp (vgl etwa SZ 8/232; SZ 10/16 = ZBl 1928/114; SZ 10/111; SZ 39/169), aber auch von einem Teil der Lehre (vgl *Peitschek*, ZBl 1925, 245; abweichend *Pollak* in *Bartsch/Pollak*, KO II<sup>3</sup>, 446) vertretenen – Auffassung zufolge beseitigte, vernichtete bzw verdrängte ein durch Nichtbestreiten des Schuldners im Ausgleichsverfahren entstandener Exekutionstitel einen bereits bestehenden Titel; ob diese „Aufzehrung“ eine gänzliche war oder nur soweit stattfand, als nach dem Ausgleichsinhalt die Exekution bewilligt werden konnte, wurde nicht einheitlich beantwortet. Diese Theorie wurde im wesentlichen auf eine Wortinterpretation des § 53a AO aF (der insoweit von § 61 KO aF abwich) gestützt (aA schon zur alten Rechtslage *Jelinek*, ÖJZ 1970, 35f mwN). Durch das IRÄG 1982 wurde klargestellt, daß auch im Ausgleichsverfahren keine derartige „Aufzehrung“ stattfindet, sondern daß der Gläubiger grundsätzlich zwischen einem alten und dem im Ausgleichsverfahren erworbenen Titel wählen kann. Außerdem wurde die Rechtslage dahin geändert, daß seit dem IRÄG 1982 auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis nicht nur wegen der Quote, sondern auch wegen des wiederaufgelebten Forderungsteils Exekution geführt werden kann. Näheres dazu vgl ErläutRV 3 BlgNR 15. GP 40; SZ 57/138; SZ 60/181 = EvBl 1988/54 = WBl 1987, 348 = RZ 1988/10.

gebracht<sup>69</sup>). Zu beachten ist freilich, daß diese Bestimmung auf den Fall der doppelten Titulierung einer **identen Forderung** zugeschnitten ist und dem Gläubiger insoweit eine Wahlmöglichkeit einräumt, aus welchem Titel er nach der Konkursaufhebung Exekution führen will. Was die Wirkung der Titulierung im Konkurs anbelangt, so muß Entsprechendes allerdings auch für den Fall gelten, daß der neue Titel die **Forderung in ihrer konkursbedingt veränderten Gestalt** erfaßt: Auch hier ist nämlich eine „Aufzehrung“ des ursprünglichen Titels aus dem Gesetz nicht begründbar.

Anderes gilt freilich für die in § 61 KO bei Forderungsidentität eingeräumte Wahlmöglichkeit: Soweit es im Anwendungsbereich der §§ 14 und 15 KO zu einer dauerhaften Veränderung des Forderungsinhalts kommt, kann eine solche Wahlmöglichkeit nicht bestehen; anderes ist nur bei be- tagten Forderungen denkbar.

Wird jedoch dennoch auf Grund des ursprünglichen Titels ein Exekutionsverfahren eingeleitet, so ist dem jedenfalls nicht mit einem Einstellungsantrag iSd § 39 Abs 1 Z 1 EO<sup>70</sup>) beizukommen, weil der ursprüngliche Titel – wie soeben dargelegt – nicht vernichtet wird, sondern – „formell“ – weiterhin existent ist: Es ist eben nicht der Titel als solcher, sondern der dem alten Titel zugrundeliegende (etwa: Natural-) **Anspruch**, der in seiner ursprünglichen Gestalt (nicht bloß gehemmt ist, sondern) **untergeht**.

Daher muß sich der Schuldner gegen die Exekution aus dem ursprünglichen Titel mit einer **Oppositionsklage** (§ 35 EO) zur Wehr setzen<sup>71</sup>); in dieser ist darzulegen, daß der im Exekutionstitel festgesetzte Anspruch infolge konkursbedingter, dauerhafter Forderungsveränderung mit seinem ursprünglichen Inhalt nicht mehr besteht. Ein Oppositionsgesuch wäre hier hingegen mangels Vorliegen der speziellen Voraussetzungen des § 40 Abs 1 EO nicht zielführend<sup>72</sup>).

2. Wurde eine Forderung im Verteilungskonkurs **angemeldet** und **festgestellt**, ist sie aber **vom Gemeinschuldner bestritten** geblieben, so wird damit zwar kein weiterer Exekutionstitel geschaffen. Sofern allerdings die konkursbedingte Forderungsveränderung durch weitere außenwirksame Akte endgültige Maßgeblichkeit erlangt hat (dies ist – wie erwähnt – dann der Fall, wenn das Konkursgericht den Verteilungsentwurf bzw -antrag mit der Wirkung rechtskräftig genehmigt, daß die Forderung in der Folge quotenmäßig getilgt wird<sup>73</sup>)), darf aus dem alten,

vor der Konkurseröffnung erworbenen Exekutionstitel ebenfalls nicht mehr vollstreckt werden: Auch einer solchen Exekutionsführung stehen die Einwendungen iSd § 35 EO entgegen.

3. Soweit es sich um **angemeldete**, aber **nicht festgestellte** oder um **nicht angemeldete** Forderungen handelt, kommt es – wie bereits dargelegt<sup>74</sup>) – zu keiner inhaltlichen Anspruchsveränderung. Eine Exekutionsführung aus einem vor der Konkurseröffnung erworbenen Titel ist daher bei diesen Forderungsgruppen nach der Konkursaufhebung ohne weiteres möglich.

### C. Konkursaufhebung mangels kostendeckenden Vermögens und Konkursaufhebung mit Einverständnis der Gläubiger

Wie bereits erörtert wurde<sup>75</sup>), kommt es auch beim Konkursverfahren, das mit einer Aufhebung mangels Kostendeckung (§ 166 KO) oder mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO) endet, in zwei Fällen zu einer endgültigen Forderungsveränderung: erstens dann, wenn in der allgemeinen Prüfungstagsatzung durch die **Feststellung** und die **Nichtbestreitung** einer angemeldeten Forderung durch den Gemeinschuldner ein neuer Titel über die Forderung in ihrer veränderten Gestalt geschaffen wird, und zweitens dann, wenn das Konkursgericht einen Verteilungsentwurf bzw -antrag mit der Wirkung rechtskräftig genehmigt, daß eine **festgestellte**, jedoch **durch den Gemeinschuldner bestritten** gebliebene Forderung in der Folge quotenmäßig getilgt wird. Insoweit gilt das oben<sup>76</sup>) Gesagte entsprechend: Auch hier scheidet daher eine Exekutionsführung aus dem ursprünglichen Titel an § 35 EO.

Anderes gilt naturgemäß für die Forderungsgruppen, bei denen es zu keiner dauerhaften Inhaltsveränderung kommt, also insb für **angemeldete**, aber **nicht festgestellte** und für **nicht angemeldete** Forderungen: Hier kann nach der Konkursaufhebung nach § 166 KO oder nach § 167 KO aus dem vor der Konkurseröffnung erworbenen Titel vollstreckt werden.

### D. Zwangsausgleich

Mündet das Konkursverfahren in einen Zwangsausgleich, so sind für die Beurteilung des Schicksals eines bei Konkurseröffnung bereits vorhandenen Titels wiederum mehrere Varianten zu unterscheiden:

1. Wurde eine **angemeldete** Forderung in der allgemeinen Prüfungstagsatzung **festgestellt** und vom Gemeinschuldner **nicht bestritten**, so tritt, wie erwähnt<sup>77</sup>), jedenfalls eine endgültige Forderungsumwandlung ein; das oben<sup>78</sup>) Gesagte gilt daher – zumal auch hier keinesfalls eine „Aufzehrung“ des ursprünglichen Titels stattfindet<sup>79</sup>) – entsprechend.

<sup>69</sup>) Im Gegensatz dazu vertritt – bei allerdings etwas anderem Gesetzeswortlaut (§ 164 Abs 2 dKO; diesem entspricht § 201 Abs 2 dInsO) – sowohl die neuere (insoweit von Jaeger beeinflusste) deutsche hL als auch die deutsche Rsp die „Aufzehrungstheorie“; dies freilich in durchaus unterschiedlichen Ausprägungen: Vgl dazu RG RGZ 93, 209; RGZ 112, 300; RGZ 132, 113; LG Hannover EWIR 1992, 383 (Pape); Jaeger, KO<sup>67</sup> § 164 Rz 7; Weber in Jaeger, KO<sup>8</sup> § 164 Rz 6; Kuhn/Uhlenbruck, KO § 164 Rz 1b mwN; Janberg, Zur Wirkung eines Konkurstabelleneintrages, BB 1951, 970f; Pohle, Vollstreckungsrechtliche Zweifelsfragen, JZ 1954, 341; abweichend die gewichtigen Gegenstimmen von Gaul, Negative Rechtskraftwirkung und konkursmäßige Zweititulierung, in Weber-FS (1975) 155ff; diesem folgend Jauernig, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht<sup>20</sup> (1996) 246; vgl auch Münzberg in Stein/Jonas, ZPO<sup>21</sup> vor § 204 Rz 20.

<sup>70</sup>) Vgl zur mittlerweile überholten „Aufzehrungstheorie“ Heller/Berger/Stix, Kommentar I (1969) 501f; vgl ferner JBl 1979, 211.

<sup>71</sup>) Soweit es sich um von Verwaltungsbehörden geschaffene Titel handelt, gilt § 3 Abs 2 VVG: Demnach sind entsprechende Einwendungen iSd § 35 EO bei der Stelle anzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist.

<sup>72</sup>) Vgl SZ 31/58.

<sup>73</sup>) Siehe IV.A.3.

<sup>74</sup>) Siehe IV.A.4.

<sup>75</sup>) Siehe IV.B.

<sup>76</sup>) Siehe V.B.1 und 2.

<sup>77</sup>) Siehe IV.C.1.

<sup>78</sup>) V.B.1.

<sup>79</sup>) Dies gilt – jedenfalls was die Wirkung der konkurspezifischen Titulierung mit Rücksicht auf die Beziehung zwischen Gläubiger und Gemeinschuldner anbelangt – bereits seit der Stamfassung der KO 1914. Anderes galt für den Anwendungsbereich des (durch die AO-Nov 1934 BGBl II 178 in die KO eingefügten) § 156a KO („Exekution gegen Ausgleichsbürgen“), dessen Wortlaut insoweit dem des § 53a AO aF ent-

2. Daß es ansonsten – also bei **festgestellten**, jedoch vom Gemeinschuldner **bestrittenen**, bei **nicht festgestellten** und bei **nicht angemeldeten** Forderungen – die Rechtskraft des gerichtlichen Bestätigungsbeschlusses ist, an die sich die endgültige Forderungsumwandlung knüpft, wurde bereits dargelegt<sup>80</sup>). Sofern der Konkurs daher in der Folge nach § 157 KO aufgehoben wird, kann auch dann nicht mehr auf den ursprünglichen Forderungsinhalt zurückgegriffen werden, wenn es in der Folge zu einem Wiederaufleben iSd § 156 Abs 4 KO kommt<sup>81</sup>). Daraus folgt, daß auch hier – abgesehen von Einwendungen, die sich aus der ausgleichsbedingten Forderungsherabsetzung ergeben – der Exekutionsführung aus einem vor der Konkurseröffnung erworbenen Titel jedenfalls auf die Forderungsveränderung gestützte Einwendungen iSd § 35 EO entgegengehalten werden können.

3. Da hingegen solche Forderungen, die nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Zwangsausgleich unberücksichtigt geblieben sind (§ 156 Abs 6 KO), wie erwähnt keiner Inhaltsveränderung unterworfen sind<sup>82</sup>), steht einer Exekutionsführung auf Grund eines alten Titels nach der Konkursaufhebung insoweit nichts im Wege.

### E. Zahlungsplan

Für den Zahlungsplan kann im wesentlichen auf das zum Zwangsausgleich Gesagte verwiesen werden<sup>83</sup>): Soweit es durch die Schaffung eines Urteilssurrogats im Konkursverfahren oder infolge rechtskräftiger gerichtlicher Bestätigung des Zahlungsplans und anschließender Konkursaufhebung nach § 196 KO zu einer endgültigen Forderungsveränderung kommt, kann sich der ehemalige Gemeinschuldner gegen eine Exekutionsführung aus einem alten Titel mit der Oppositionsklage (§ 35 EO) wehren. Dies gilt auch dann, wenn es sich um nicht angemeldete Forderungen iSd § 197 KO handelt<sup>84</sup>).

sprach und im Zuge des IRÄG 1982 (dem Vorbild des § 54 AO entsprechend) angepaßt wurde. Vgl ErläutRV 3 BlgNR 15. GP 40 und 58. Siehe auch FN 68.

<sup>80</sup>) IV.C.1.

<sup>81</sup>) Nachweise in FN 53.

<sup>82</sup>) Siehe IV.C.1.

<sup>83</sup>) Siehe oben V.D.

<sup>84</sup>) Siehe IV.D.

Ausgenommen sind auch hier solche Forderungen, die nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Zwangsausgleich unberücksichtigt geblieben sind (§ 156 Abs 6 iVm § 197 Satz 2 KO); diese unterliegen auch infolge eines Zahlungsplans keiner Inhaltsveränderung und können daher nach der Konkursaufhebung auf Grund eines alten Titels exekutiv hereingebracht werden.

### F. Konkursaufhebung nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens

Die Zulässigkeit einer Exekutionsführung auf Grund eines vor der Konkurseröffnung erworbenen Titels ist auch dann, wenn der Konkurs nach der Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens aufgehoben wird, an Hand der Tragweite der Forderungsveränderung zu bestimmen: Wird im Konkursverfahren ein **Exekutionstitel** iSd § 61 KO geschaffen bzw eine angemeldete Forderung **festgestellt** und der Verteilungsentwurf (bzw -antrag) mit der Wirkung rechtskräftig **genehmigt**, daß die Forderung in der Folge quotenmäßig getilgt wird, so tritt auch infolge einer Konkursaufhebung nach § 200 Abs 4 KO – wie bereits erörtert wurde<sup>85</sup>) – eine dauerhafte Forderungsveränderung ein. Einwendungen gegen die Exekutionsführung aus einem alten Titel sind auch insoweit auf § 35 EO zu stützen.

**Angemeldete**, jedoch **nicht festgestellte** und **nicht angemeldete** Forderungen, die im Zuge des Verfahrens nicht inhaltlich verändert werden<sup>86</sup>), können hingegen nach einer Einstellung des Abschöpfungsverfahrens (§ 211 KO) bzw im Fall der Versagung (§ 213 KO) oder des Widerrufs der Restschuldbefreiung (§ 216 KO) mit ihrem ursprünglichen Inhalt und auf Grund eines bereits vor der Konkurseröffnung erworbenen Titels hereingebracht werden.

Entsprechendes gilt auch für Forderungen, die kraft Gesetzes von der Restschuldbefreiung unberührt bleiben (§ 215 KO): Sie können nach der Beendigung des Abschöpfungsverfahrens mit ihrem ursprünglichen Gehalt und auf Grund eines Titels, der vor der Konkurseröffnung erworben wurde, exekutiv durchgesetzt werden.

<sup>85</sup>) Siehe IV.E.

<sup>86</sup>) Siehe IV.E.